



Brüssel, den 8.3.2016  
COM(2016) 123 final

2016/0068 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72 hinsichtlich bestimmter  
Fangmöglichkeiten**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

In der Verordnung (EU) 2016/72 des Rates sind die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für 2016 festgesetzt. Diese Fangmöglichkeiten werden während ihrer Gültigkeitsdauer normalerweise mehrfach geändert.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung der Ziele und der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik erarbeitet und stehen im Einklang mit der Unionspolitik für nachhaltige Entwicklung.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen, insbesondere mit der Politik im Bereich des Umweltschutzes.

### 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage dieses Vorschlags bildet Artikel 43 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Die Verpflichtung der Union zur nachhaltigen Nutzung lebender aquatischer Ressourcen beruht auf den Verpflichtungen gemäß Artikel 2 der neuen GFP-Grundverordnung.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgendem Grund dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: die GFP ist eine gemeinsame Politik. Der Rat erlässt gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung.

### 3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

In den Vorschlag ist das Feedback der Interessenträger, Beiräte, nationalen Behörden, Zusammenschlüsse von Fischern und Nichtregierungsorganisationen eingeflossen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Der Vorschlag basiert auf den wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rats für Meeresforschung (ICES) und des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF).

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich der Verordnung über die Fangmöglichkeiten ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich nicht auf den Haushalt aus.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Verordnung (EU) 2016/72 wie nachstehend erläutert geändert werden.

Bei Sandaal handelt es sich um eine kurzlebige Art, für die die wissenschaftlichen Gutachten in der zweiten Hälfte des Monats Februar vorliegen; die Fischerei beginnt jedoch bereits im April. In der Verordnung (EU) 2016/72 des Rates wurde die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) auf Null festgesetzt. Die Obergrenzen sollten daher im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten des ICES vom 22. Februar 2016 angepasst werden.

Die TAC für Rochen in den Unionsgewässern der Gebiete VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k sowie des Gebiets VII in Anhang IA gelten nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*), allerdings heißt es in den Fußnoten der entsprechenden Tabellen mit den Fangmöglichkeiten, dass Fänge dieser Art getrennt zu melden sind. Diese Fußnoten sollten berichtigt werden.

In Anhang IB sollte der Meldecode für andere Arten in grönländischen Gewässern berichtigt werden, damit die Fänge ordnungsgemäß gemeldet werden können. Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten sollte aktualisiert werden, um zu verdeutlichen, dass sie für alle Beifänge in grönländischen Gewässern mit Ausnahme von Grenadierfischen gilt, deren Beifänge Gegenstand einer gesonderten Tabelle mit Fangmöglichkeiten sind.

Im Anschluss an die Konsultationen mit Norwegen hat die Union zugestimmt, im Austausch für Polardorsch, Arktischen Schellfisch, Leng und einige andere Arten 25 000 Tonnen Blauen Wittling zu übertragen. Die übertragenen Mengen sollten in der Verordnung über die Fangmöglichkeiten festgehalten werden.

Im Anhang IB sollten die Zahlen in der Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Kabeljau in den Gebieten I und IIb berichtigt werden, um die Quotenaufteilung gemäß dem Beschluss 87/277/EWG des Rates widerzuspiegeln.

In Anhang IF sollte ein Meldecode hinzugefügt werden, damit die Beifänge von Granatbarsch in der SEAFO-Unterddivision B1 ordnungsgemäß gemeldet werden können.

Auf ihrer vierten Jahrestagung 2016 hat die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) Fangmöglichkeiten bestehend aus einer zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) für Bastardmakrele festgelegt. Diese TAC sollte in die Verordnung aufgenommen werden.

Im Anhang VIII wurden die Zahl der Fanggenehmigungen für venezolanische Schiffe, die in den Gewässern von Französisch-Guayana Schnapper befischen, und die Höchstzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe nicht festgelegt. Solange das wissenschaftliche Gutachten für den Bestand nicht aktualisiert ist, sollte dieselbe Zahl wie 2015 gelten.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

### zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2016/72 des Rates sind die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für 2016 festgesetzt.
- (2) In der Verordnung (EU) 2016/72 wurde die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für Sandaal auf Null festgesetzt. Bei Sandaal handelt es sich um eine kurzlebige Art, für die die wissenschaftlichen Gutachten in der zweiten Hälfte des Monats Februar vorliegen; die Fischerei beginnt jedoch bereits im April. Die Fangbeschränkungen für diese Art sollten nun im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten des ICES vom 22. Februar angepasst werden.
- (3) Im Anhang IA der Verordnung (EU) 2016/72 sind unter anderem die TAC für Rochen in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k und in der Division VIId festgesetzt, und in den Fußnoten der Tabellen mit den Fangmöglichkeiten heißt es, dass Fänge von Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) in diesen Gebieten getrennt zu melden sind. Da die TAC für Rochen jedoch nicht für Kleinäugigen Rochen gelten, sollten die jeweiligen Fußnoten entsprechend berichtigt werden.
- (4) Im Anhang IB der Verordnung (EU) 2016/72 sollte die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten bezüglich der Beifänge in grönländischen Gewässern berichtigt werden, damit diese Beifänge ordnungsgemäß gemeldet werden können.
- (5) Im Anschluss an Konsultationen mit Norwegen hat die Union zugestimmt, im Austausch für Polardorsch, Arktischen Schellfisch, Leng und einige andere Arten Fangmöglichkeiten für 25 000 Tonnen Blauen Wittling an Norwegen zu übertragen. Diese Vereinbarung sollte in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (6) Die im Anhang IB der Verordnung (EU) 2016/72 festgelegten Quotenzuteilungen für Kabeljau im ICES-Untergebiet I und in der Division IIb sollten berichtigt werden, um die Quotenaufteilung gemäß dem Beschluss 87/277/EWG des Rates widerzuspiegeln.
- (7) In Anhang IF der Verordnung (EU) 2016/72 muss ein Meldecode für Beifänge von Granatbarsch in der SEAFO-Unterddivision B1 aufgenommen werden.

- (8) Auf ihrer vierten Jahrestagung 2016 hat die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) eine zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für Bastardmakrele festgelegt. Diese Maßnahme sollte in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (9) Im Anhang VIII der Verordnung (EU) 2016/72 müssen die Zahl der Fanggenehmigungen für venezolanische Schiffe, die in den Gewässern von Französisch-Guayana Schnapper befischen, und die Höchstzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe festgelegt werden.
- (10) Die Verordnung (EU) 2016/72 sollte daher entsprechend geändert werden —  
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*  
*Änderung der Verordnung (EU) 2016/72*

Die Anhänge IA, IB, IF, IJ und VIII werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident/Die Präsidentin*



Brüssel, den 8.3.2016  
COM(2016) 123 final

ANNEX 1

## ANHANG

des

**Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates  
zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72 hinsichtlich bestimmter  
Fangmöglichkeiten**

## ANHANG

des

### Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

1. Anhang IA der Verordnung (EU) 2016/72 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Sandaal in den Unionsgewässern der Gebiete IIa, IIIa und IV erhält folgende Fassung:

Art:	Sandaal <i>Ammodytes spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa, IIIa und IV(1)
Dänemark	74 727 <sup>(2)</sup>	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	1 634 <sup>(2)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	114 <sup>(2)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	2 744 <sup>(2)</sup>		
Union	79 219		

TAC 79 219

(1) Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von sechs Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

(2) Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können die Fänge von Kliesche, Wittling und Makrele auf bis zu 2 % der Quote angerechnet werden (OT1/\*2A3A4), sofern nicht mehr als insgesamt 9 % dieser Quote für Sandaal auf diese Fänge und Beifänge der Arten angerechnet werden, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angerechnet werden.

Besondere Bedingung: Im Rahmen der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehend aufgeführten Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang IID nicht mehr als die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

#### Gebiet: Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten

	1	2	3	4	5	6	7
	(SAN/234_1)	(SAN/234_2)	(SAN/234_3)	(SAN/234_4)	(SAN/234_5)	(SAN/234_6)	(SAN/234_7)
Dänemark	4 717	4 717	59 428	5 659	0	206	0
Vereinigtes Königreich	103	103	1 299	124	0	5	0
Deutschland	7	7	91	9	0	0	0
Schweden	173	173	2 182	208	0	8	0
Union	5 000	5 000	63 000	6 000	0	219	0
Insgesamt	5 000	5 000	63 000	6 000	0	219	0

b) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Blauen Wittling in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV erhält folgende Fassung:



Art:	Blauer Wittling  <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIa, VIIb, VIId, VIIe, XII und XIV  (WHB/1X14)
------	--	---------	--

Dänemark	31 704	<sup>(3)</sup>	Analytische TAC
Deutschland	12 327	<sup>(3)</sup>	
Spanien	26 878	<sup>(2) (3)</sup>	
Frankreich	22 063	<sup>(3)</sup>	
Irland	24 550	<sup>(3)</sup>	
Niederlande	38 659	<sup>(3)</sup>	
Portugal	2 497	<sup>(2) (3)</sup>	
Schweden	7 842	<sup>(3)</sup>	
Vereinigtes Königreich	41 137	<sup>(3)</sup>	
Union	207 657	<sup>(1) (3)</sup>	
Norwegen	75 000		
Färöer	9 000		

TAC Entfällt

(1) Besondere Bedingung: Von den EU-Quoten in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern von I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIa, VIIb, VIId, VIIe, XII und XIV (WHB/\*NZJM1) und in VIIIc, IX und X sowie in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/\*NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefischt werden:

149 506

(2) Übertragungen dieser Quote auf die Gebiete VIIc, IX und X sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind möglich, müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

(3) Besondere Bedingung: Im Rahmen einer Gesamtzugangsmenge von 21 500 Tonnen für die Union können die Mitgliedstaaten bis zu folgendem Prozentsatz ihrer Quoten in färöischen Gewässern (WHB/\*05-F.) fischen: 9,2 %

c) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Leng in den norwegischen Gewässern von IV erhält folgende Fassung:

Art:	Leng  <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV  (LIN/04-N.)
------	--------------------------------	---------	--

Belgien	9	Analytische TAC
Dänemark	1 164	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	33	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	13	
Niederlande	2	
Vereinigtes Königreich	104	
Union	1 325	

TAC Entfällt

d) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für andere Arten in den norwegischen Gewässern von IV erhält folgende Fassung:

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (OTH/04-N.)
Belgien	46	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	4 250		
Deutschland	479		
Frankreich	197		
Niederlande	340		
Schweden	Entfällt <sup>(1)</sup>		
Vereinigtes Königreich	3 188		
Union	8 500 <sup>(2)</sup>		
TAC	Entfällt		
(1)	Quote für „andere Arten“, die Norwegen traditionell Schweden einräumt.		
(2)	Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.		

- e) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Rochen in den Unionsgewässern von VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k erhält folgende Fassung:

Art:	Rochen	Gebiet:	Unionsgewässer von VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k
<i>Rajiformes</i>		(SRX/67AKXD)	
Belgien	725	(1) (2) (3) (4)	Vorsorgliche TAC
Estland	4	(1) (2) (3) (4)	Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	3 255	(1) (2) (3) (4)	
Deutschland	10	(1) (2) (3) (4)	
Irland	1 048	(1) (2) (3) (4)	
Litauen	17	(1) (2) (3) (4)	
Niederlande	3	(1) (2) (3) (4)	
Portugal	18	(1) (2) (3) (4)	
Spanien	876	(1) (2) (3) (4)	
Vereinigtes Königreich	2 076	(1) (2) (3) (4)	
Union	8 032	(1) (2) (3) (4)	
TAC	8 032	(3)(4)	
(1)	Fänge von Kuckucksrochen ( <i>Leucoraja naevus</i> ) (RJN/67AKXD), Nagelrochen ( <i>Raja clavata</i> ) (RJC/67AKXD), Blondrochen ( <i>Raja brachyura</i> ) (RJH/67AKXD), Fleckrochen ( <i>Raja montagui</i> ) (RJM/67AKXD), Sandrochen ( <i>Raja circularis</i> ) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen ( <i>Raja fullonica</i> ) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.		
(2)	Besondere Bedingung: Davon dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 46 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete bis zu 5 % in den Unionsgewässern von VIId (SRX/*07D.) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen ( <i>Leucoraja naevus</i> ) (RJN/*07D.), Nagelrochen ( <i>Raja clavata</i> ) (RJC/*07D.), Fleckrochen ( <i>Raja montagui</i> ) (RJM/*07D.), Sandrochen ( <i>Raja circularis</i> ) (RJI/*07D.) und Chagrinrochen ( <i>Raja fullonica</i> ) (RJF/*07D.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Perlrochen ( <i>Raja undulata</i> ).		
(3)	Gilt nicht für Kleinäugigen Rochen ( <i>Raja microcellata</i> ). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Art wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.		
(4)	Gilt nicht für Perlrochen ( <i>Raja undulata</i> ). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Wenn sie nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlrochen im Gebiet VIIe nur ganz oder ausgenommen und nur unter der Voraussetzung, dass sie je Fangreise nicht mehr als 20 kg Lebendgewicht ausmachen, angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten gemäß der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 46 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind unter folgendem Code getrennt zu melden: (RJU/67AKXD). Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen Perlrochen gefangen werden:		

f) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Rochen in den Unionsgewässern von VIId erhält folgende Fassung:

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von VIII (SRX/07D.)
Belgien	87	(1) (2) (3) (4)	Vorsorgliche TAC
Frankreich	729	(1) (2) (3) (4)	
Niederlande	5	(1) (2) (3) (4)	
Vereinigtes Königreich	145	(1) (2) (3) (4)	
Union	966	(1) (2) (3) (4)	
TAC	966	(3)(4)	
(1)	Fänge von Kuckucksrochen ( <i>Leucoraja naevus</i> ) (RJN/07D.), Nagelrochen ( <i>Raja clavata</i> ) (RJC/07D.), Blondrochen ( <i>Raja brachyura</i> ) (RJH/07D.), Fleckrochen ( <i>Raja montagui</i> ) (RJM/07D.) und Perlochen ( <i>Raja undulata</i> ) (RJU/07D.) sind getrennt zu melden.		
(2)	Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k (SRX/*67AKD) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen ( <i>Leucoraja naevus</i> ) (RJN/*67AKD), Nagelrochen ( <i>Raja clavata</i> ) (RJC/*67AKD), Blondrochen ( <i>Raja brachyura</i> ) (RJH/*67AKD), Fleckrochen ( <i>Raja montagui</i> ) (RJM/*67AKD) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Perlochen ( <i>Raja undulata</i> ).		
(3)	Gilt nicht für Kleinäugigen Rochen ( <i>Raja microocellata</i> ). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.		
(4)	Gilt nicht für Perlochen ( <i>Raja undulata</i> ). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Wenn sie nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlochen in dem durch diese TAC regulierten Gebiet nur ganz oder ausgenommen und nur unter der Voraussetzung, dass sie je Fangreise nicht mehr als 40 Kilogramm Lebendgewicht ausmachen, angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten gemäß der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 46 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Beifänge von Perlochen sind unter folgendem Code getrennt zu melden: (RJU/07D.). Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen Perlochen gefangen werden:		

Art:	Perlochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von VIII (RJU/07D.)
Belgien	1	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	9		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	2		
Union	12		
TAC	12		
Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von VIIe gefangen werden. Sie sind unter folgendem Code zu melden: (RJU/*67AKD). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 46 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete.			

2. Anhang IB der Verordnung (EU) 2016/72 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Kabeljau in den norwegischen Gewässern von I und II erhält folgende Fassung:

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von I und II (COD/1N2AB.)
Deutschland	2 405	Analytische TAC	
Griechenland	298	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	2 682	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	298		
Frankreich	2 207		
Portugal	2 682		
Vereinigtes Königreich	9 328		

Union 19 900

TAC Entfällt

b) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Kabeljau in den Gebieten I und IIb erhält folgende Fassung:

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	I und IIb (COD/1/2B.)
Deutschland	6 593 (3)	Analytische TAC	
Spanien	13 192 (3)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	3 122 (3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	2 728 (3)		
Portugal	2 643 (3)		
Vereinigtes Königreich	4 403 (3)		
Andere Mitgliedstaaten	495 (1) (3)		
Union	33 176 (2)		

TAC

Entfällt

(1)

Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Portugal und das Vereinigte Königreich.

(2)

Die Zuweisung des Anteils an dem der Union im Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel zur Verfügung stehenden Kabeljaubestand und den zugehörigen Beifängen an Schellfisch berührt nicht die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.

(3)

Die Beifänge an Schellfisch dürfen bis zu 14 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen an Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.

c) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Schellfisch in den norwegischen Gewässern von I und II erhält folgende Fassung:

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von I und II (HAD/1N2AB.)
Deutschland	267	Analytische TAC	
Frankreich	160	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	820	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	1 247		
TAC	Entfällt		

d) In Anhang IB erhält die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für andere Arten (Beifänge) in den grönländischen Gewässern folgende Fassung:

Art:	Beifänge <sup>(1)</sup>	Gebiet:	Grönländische Gewässer
------	-------------------------	---------	------------------------

Union	1 126	Vorsorgliche TAC
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Beifänge von Grenadierfischen (*Macrourus* spp.) sind entsprechend den nachstehenden Tabellen mit Fangmöglichkeiten zu melden: Grenadierfische in den grönländischen Gewässern von V und XIV (GRV/514GRN) und Grenadierfische in den grönländischen Gewässern von NAFO 1 (GRV/N1GRN.)

3. In Anhang IF der Verordnung (EU) 2016/72 erhält die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Granatbarsch in der SEAFO-Unterddivision B1 folgende Fassung:

Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet: SEAFO-Unterddivision B1 <sup>(1)</sup> (ORY/F47NAM)
TAC	0 <sup>(2)</sup>	Vorsorgliche TAC

<sup>(1)</sup> Für die Zwecke dieses Anhangs darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:

- im Westen der Längengrad 0° E,
- im Norden der Breitengrad 20° S,
- im Süden der Breitengrad 28° S und
- im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.

<sup>(2)</sup> Ausgenommen einer zulässigen Beifangmenge von 4 Tonnen (ORY/\*F47NA).

4. Im Anhang IJ der Verordnung (EU) 2016/72 erhält die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Chilenische Bastardmakrele im SPRFMO-Übereinkommensbereich folgende Fassung:

Art:	Chilenische Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	Gebiet: SPRFMO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	7 067,15	Analytische TAC
Niederlande	7 660,06	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Litauen	4 917,5	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	8 455,29	
Union	28 100	
TAC	Entfällt	

5. Anhang VIII der Verordnung (EU) 2016/72 erhält folgende Fassung:

„ANHANG VIII

MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR  
DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62° 00' N	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Färöer	Makrele, VIa (nördlich von 56°30' N) IIa, IVa (nördlich von 59°N) Bastardmakrele, IV, VIa (nördlich von 56° 30' N), VIIe, VIIf, VIIh	14	14
	Hering, nördlich von 62° 00' N	20	Noch nicht festgelegt
	Hering, IIIa	4	4
	Industriefischerei auf Stintdorsch, IV, VIa (nördlich von 56°30' N) (einschließlich unvermeidbarer Beifänge von Blauem Wittling)	14	14
	Leng und Lumb	20	10
	Blauer Wittling, II, IVa, V, VIa (nördlich von 56° 30' N), VIb, VII (westlich von 12°00' W)	20	20
	Blauleng	16	16
Venezuela <sup>(1)</sup>	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	45	45
<p><sup>(1)</sup> Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Schiffseigner, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Fischereifahrzeugs in diesem Departement anzulanden, so dass sie in den Anlagen dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana in Einklang steht. Eine Kopie des ordnungsgemäß gebilligten Vertrags muss dem Antrag auf die Fanggenehmigung beigelegt werden. Wird eine solche Billigung verweigert, so müssen die französischen Behörden der betreffenden Partei und der Kommission dies zusammen mit einer Begründung mitteilen.</p>			

“